

PIRATENundPARTEI-Ratsgruppe, Hiroshimaplatz 1-4,
37083 Göttingen



PP-Ratsgruppe
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

Ansprechpartner:
Lisa Balkenhol
0551 / 400-3077

Göttingen, 01.12.2016

Antrag für den Rat der Stadt Göttingen am 16. Dezember 2016

"Änderung der vorläufigen Geschäftsordnung für den Rat, Teilbereich Protokolle"

Der Rat möge beschließen:

Die vorläufige Geschäftsordnung für den Rat wird wie folgt geändert:

1.

§ 17 (2) wird wie folgt gefasst:

a) Das Protokoll gibt den Beratungsverlauf und die Beschlüsse sachneutral und wertungsfrei wieder. Eine später erfolgte, schriftliche Beantwortung von Fragen, die in der Sitzung gestellt und dort noch nicht beantwortet wurden, ist im Protokoll möglich. Weitergehende Anmerkungen der Protokollführerin oder des Protokollführers mit Inhalten, die in der Sitzung nicht zur Sprache gebracht wurden, beispielsweise in Form von Fußnoten, sind nicht Gegenstand des Protokolls. Informationen, die an der Leinwand gezeigt wurden, werden dem Protokoll hinzugefügt.

b) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung - spätestens mit der Einladung zur nächsten Ratssitzung - zu übersenden.
§ 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

c) Einwendungen gegen das Protokoll können bei der Verwaltung vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden, auch von Bürgerinnen oder Bürgern. Hierbei sind alternative oder ergänzende Formulierungen vorzuschlagen, über die bei uneinheitlichem Meinungsbild eine Abstimmung erfolgen kann. Mündliche Einwendungen gegen Protokolle von Ratsmitgliedern sind ebenfalls zulässig.

Einwendungen dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Sie können auch Ergänzungen des Protokolls durch in

der Erstfassung nicht protokollierte Bestandteile eines Beratungsverlaufs beinhalten, wenn diese als bedeutsam erachtet werden.

d) Das Protokoll eines öffentlichen Teils einer Sitzung kann dann genehmigt werden, wenn es mindestens neun Tage vorher im Internet veröffentlicht wurde. Die Genehmigung wird von der Sitzungsleitung dann festgestellt, wenn die rechtzeitige Veröffentlichung festgestellt wurde und keine Einwände vorliegen. Für das nicht zu veröffentlichen Protokoll eines nichtöffentlichen Teils, das den Ratsmitgliedern zur Prüfung gegeben wird, gilt dieselbe Frist.

Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat bzw. der betroffene Fachauschuss. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

e) Bei der Archivierung auf den Internetseiten des Rates wird im Falle von in geänderter Fassung genehmigten Protokollen einer protokollierten Sitzung A folgendermaßen verfahren: Die ursprüngliche, den Ratsmitgliedern zur Genehmigung vorgelegte Erstfassung wird als Beschlussvorlage zu Sitzung B (der Sitzung, auf der das Protokoll zu A zur Genehmigung vorliegt) unter der Kennzeichnung "Beschlussvorlage" ohne Änderungen archiviert. Änderungsvorschläge und Entscheidungen hierzu werden im Protokoll zu Sitzung B protokolliert. Die genehmigte Fassung wird als solche kenntlich gemacht und im Internet als Niederschrift zur Sitzung A hinzugefügt. Sie kann auch als zusätzliche Datei zu Sitzung B hinzugefügt werden, muss dort jedoch als nachträglich geänderte und genehmigte Zweitfassung kenntlich gemacht werden und darf die ursprüngliche den Ratsmitgliedern zum Beschluss vorgelegte Erstfassung nicht ersetzen.

f) Die am Ende der Ratsperiode nicht genehmigten Protokolle sind in der letzten Sitzung des Verwaltungsausschusses wenige Tage vor Ende der Ratsperiode zu genehmigen. Deren öffentliche Teile werden hierfür vorher im Internet veröffentlicht. Eventuelle Einwände sind vorher der Verwaltung anzuzeigen.

2.

§ 22 (5) (5): Die zweite (5) wird gestrichen.

Begründung:

1. Protokolle öffentlicher Sitzungen sind wertvolle Dokumente, die nicht nur in den folgenden Monaten zur Recherche nützlich sind, sondern über viele Jahrzehnte hinaus Bestand haben und Zeitgeschichte dokumentieren. Diejenigen, die diese Arbeit leisten, verdienen Anerkennung. Sie tragen dazu bei, die Bürgerinnen und Bürger umfassend und wertungsfrei zu informieren.

a) Gegenstand des Protokolls, Grundsatz der Neutralität. Die städtischen Protokolle sind bedeutende Dokumente. Eine nachträgliche schriftliche Beantwortung von Fragen über das Protokoll ist üblich.

b) (Sätze 1-2 der bisherigen Fassung, unverändert)

c) Die Notwendigkeit, die Verfahrensweise bei Einwendungen besser zu regeln, ergibt sich aus dem oben erwähnten zunehmenden Interesse von Bürgerinnen und Bürgern an der Ratsarbeit. Nur durch eine sich aktiv am kommunalpolitischen Geschehen beteiligende Bevölkerung stärkt und festigt sich die Demokratie. Es kommt im Zuge dieser positiven Entwicklung zwar selten,

aber immer wieder vor, dass Änderungen im Protokoll gewünscht und Vorschläge schriftlich eingereicht werden. Oft betrifft dies den Wunsch nach Ergänzungen, weil die Bedeutsamkeit von Beratungsinhalten unterschiedlich eingeschätzt wird. Die Mitarbeit von Bürgerinnen und Bürgern sollte begrüßt und durch Bereitstellung eines Rahmens in eine praxisnahe Form gegossen werden.

d) Regelt das Verfahren der Genehmigung. Die Genehmigung war bislang nicht klar geregelt.

e) Hintergrund der Regelungen bezüglich der Änderungen von Protokollen ist der Grundsatz, dass historische Dokumente nicht nachträglich verändert werden dürfen (Vermeiden des Vorwurfs der Geschichtsfälschung). Oftmals wird gedanklich der Fehler begangen, eine spätere Version stelle eine Verbesserung dar und könne deswegen eine alte und nicht mehr benötigte Version ersetzen. Sehr viele wertvolle historische Dokumente gingen auf diese Weise für immer verloren.

Es ist wichtig, unverfälscht zu dokumentieren, welche Fassung den Ratsmitgliedern ursprünglich zur Genehmigung vorgelegt wurde, über welches Dokument also debattiert wurde.

f) Bislang war nicht geregelt, wie die Protokolle der letzten Sitzungen der Ratsperiode genehmigt wurden. Diese Lücke soll hier geschlossen werden.

2. Eine redaktionelle Änderung.

